



Revidiertes Geldwäschereigesetz: Überblick über die Änderungen und Auswirkungen für die Betroffenen

von Martin Bonnet und Christian Scholten

Am 26. Juni 2019 hat der Bundesrat den Gesetzentwurf zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) veröffentlicht. Gleichzeitig wurde der Ergebnisbericht der Vernehmlassung publiziert, die per 21. September 2018 abgeschlossen wurde. Die eidgenössischen Räte werden nun die Vorlage in den anstehenden Herbst- und Wintersessionen diskutieren. Die Neuerungen sollen frühestens am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Damit schreitet die Regulierung im Bereich der Geldwäschereibekämpfung weiter voran.

Hintergrund

Haupttreiber dieser Gesetzesrevision war die Kritik der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) an der schweizerischen Geldwäschereigesetzgebung («technical compliance»). Die FATF hat mit ihren Empfehlungen einen internationalen Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung geschaffen. Im Rahmen von gegenseitigen Länderprüfungen prüft sie regelmässig, ob die nationale Gesetzgebung ihrer Mitgliedstaaten diesen Empfehlungen entspricht. Die Schweiz wurde 2016 einer Länderprüfung im Rahmen des vierten Prüfzyklus unterzogen. Der Länderbericht der FATF über die Geldwäschereigesetzgebung in der Schweiz hat die insgesamt gute Qualität des Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anerkannt. In einigen Bereichen hat die FATF jedoch Schwachstellen in der Wirksamkeit der Vorgaben festgestellt und entsprechende Empfehlungen abgegeben, wie diese zu beheben wären.

Die Schweiz befindet sich deshalb seit Dezember 2016 in einem sogenannten «Enhanced-Followed-up» Prozess und muss die Mängel, die durch die FATF festgestellt wurden, innerhalb von drei Jahren beheben. Die Revision des GwG soll die überarbeiteten Standesregeln zu den Sorgfaltspflichten der Banken (VSB 20) und die Revidierung der FINMA GwG-FINMA vervollständigen. Die Änderung des Geldwäschereigesetzes soll die letzte gesetzliche Etappe zur Erfüllung der aktuell gültigen internationalen Standards im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellen.

Der vorliegende Artikel gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen des GwG und führt die Hauptauswirkungen für die betroffenen Akteure auf. Im Anschluss geben wir einen Ausblick über den Umsetzungsaufwand und skizzieren Wege, wie dieser am besten zu bewältigen ist.

Wichtigste (voraussichtliche) Neuerungen per 1. Januar 2021

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Neuerungen des GwG zusammen und gibt einen Überblick über deren Auswirkungen und die Fragestellungen, die im Rahmen ihrer Umsetzung auftauchen.






Geplante Änderungen	Auswirkungen	Fragestellung
 Erhöhte Sorgfaltspflichten für sog. Beraterinnen und Berater	<ul style="list-style-type: none"> Eine neue Kategorie „Berater/-innen“ wird geschaffen, die neben den Finanzintermediären und Händler/innen dem GwG bzw. der Prüfpflicht untersteht Finanzintermediäre, die mit solchen Berater/-innen zusammenarbeiten, sollten diese Überprüfungen unterziehen (ähnlich wie für externe Vermögensverwalter) 	Bin ich als Berater oder als Verein von den neuen Vorschriften betroffen?
 Verifizierung der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person	<ul style="list-style-type: none"> Finanzintermediäre sind explizit verpflichtet, die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person zu überprüfen (blosse Feststellung genügt nicht mehr) Keine grundsätzliche Praxisänderung zu erwarten, da Finanzintermediäre die Hintergrundinformationen ihrer Kunden inkl. den wirtschaftlich Berechtigten schon heute zweifelsfrei abklären sollen 	Welche Anpassungen in den Prozessen und Kontrollen müssen wir vornehmen?
 Regelmässige Aktualisierung der Kundenangaben	<ul style="list-style-type: none"> Die Pflicht zur periodischen Überprüfung und allfälligen Anpassung der Kundendaten betrifft sämtliche Geschäftsbeziehungen ungeachtet ihres Risikos (nicht nur auf Zweifel an der Richtigkeit der Angaben) Die Verpflichtung reicht über die Angaben zur Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen hinaus und erfasst auch allgemeine KYC-Informationen wie das Kundenprofil oder Art und Zweck der Geschäftsbeziehung. → Anpassung der Überprüfungsmechanismen notwendig 	Wie kann ich eine effiziente und effektive Routine sicherstellen, um die periodische Aktualisierung der Kundendaten sicherzustellen?
 Anpassung des Meldesystems für Meldungen an die MROS	<ul style="list-style-type: none"> Aufhebung der 20 Arbeitstagen-Frist für die Bearbeitung der Geldwäschereimeldungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), im Gegenzug dürfen Finanzintermediäre eine Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn sie nach einer Geldwäschereimeldung innerhalb von 40 Tagen keine Rückmeldung seitens der MROS erhalten Einführung eines Online-Portals zum Einreichen der MROS-Meldungen, was den Aufbau einer sog. XML-Schnittstellen für grössere Datenmengen seitens Finanzinstituten impliziert 	<ul style="list-style-type: none"> Wie muss ich die gegenwärtige Praxis im Bereich Melderechtspflicht anpassen? Wie kann ich am besten die XML-Schnittstelle in meine bestehende Prozesse einbauen?
 Senkung des Schwellenwertes, ab dem Edelmetall- und Edelsteinhändler bei Barbezahlung, Anwendung der Sorgfaltspflichten von CHF 100'000 auf CHF 15'000	Händler/-innen die mit Edelmetallen und Edelsteinen handeln, haben bei Barzahlungen ab CHF 15'000 Sorgfaltspflichten gemäss GwG einzuhalten	Wie gehe ich als Finanzintermediär vor, um eigene Sorgfaltspflichten gegenüber dem erweiterten Adressatenkreis (Berater/-innen, Vereine) wahrzunehmen?

Abbildung 1:
Wichtigste GwG-
Änderungen
(Quelle: TALOS)

Ausblick

Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass zahlreiche Einwände der befragten Akteure in der Vernehmlassung berücksichtigt wurden. Zum Beispiel wurde die Abschaffung des Melderechts schlussendlich aufgegeben, welche aus Sicht der Akteure zur mehr Rechtsunsicherheit geführt hätte. Der risikoorientierte Ansatz in der Vorlage des Bundesrates ist ebenfalls zu begrüßen. Dieser erlaubt den Instituten eine Umsetzung der neuen Richtlinien gemäss ihrem Risikoprofil. Regulatorischen Prozesse werden auf den verschiedenen Stufen (VSB, GwV-FINMA, GwG) zeitlich und inhaltlich eng koordiniert, was die Implementierung durch die betroffenen Institute auch erleichtern sollte.

Die meisten Änderungen dürften für die Banken verkraftbar sein, zumal diese in der Praxis bereits umgesetzt werden und keinen wesentlichen Mehraufwand bedürfen. Hingegen für Finanzintermediäre, welche nicht aus der Bankenbranche (z.B. Treuhänder, Vermögensverwalter) stammen, wird beispielweise die Pflicht zur regelmässigen Überprüfung der Kundendaten, eine Herausforderung darstellen. Deshalb wäre ein gemeinsamer Kompromiss der nicht-bankenangehörigen Finanzintermediäre und der Banken, welche relevant sind da sie das Geld aufbewahren, wünschenswert. Die Erstellung der XML-Schnittschelle zum Einreichen der MROS-Meldungen könnte Schwierigkeiten und Komplikationen verursachen.

Gemeinsam den Kurs bestimmen

TALOS hat in der Vergangenheit diverse regulatorische Projekte (MiFID II, PRIIPS, GDPR...) erfolgreich implementiert und kann diese Erfahrung nutzen, um Sie bei einer effizienten und schlanken GwG bzw. VSB 20 und GwV-FINMA Implementierung zu unterstützen. Mittels strukturierter Vorgehensweisen können wir den Einfluss der jeweiligen Änderungen auf ihr Finanzunternehmen einschätzen. Gemeinsam ermitteln wir, inwieweit Sie betroffen sind und welche Lösungsansätze möglich sind. Unser Team hilft zudem bei der Abwägung einer geeigneten Umsetzungsstrategie und kann Schulungen für Ihr Personal erstellen und durchführen.

Für Finanzdienstleister, welche die VSB 20 und GwV-FINMA Änderungen teilweise umgesetzten haben, bietet TALOS einen «Health Check» an, wobei die bereits implementierten Lösungen analysiert und eine Gap-Analyse hinsichtlich Compliance und Marktpraxis erstellt wird. Für das Folgeprojekt werden Empfehlungen erarbeitet, die besonderen Fokus darauflegen, bereits implementierte Lösungen effizient zu nutzen.

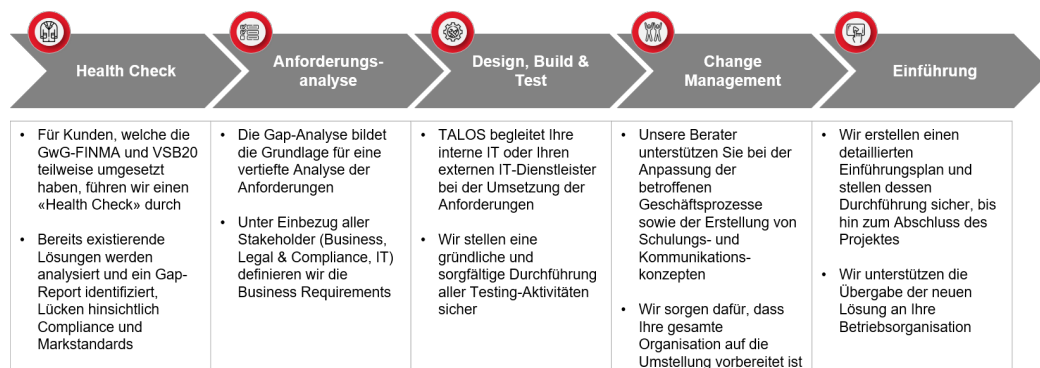


Abbildung 2:
TALOS Methodik
(Quelle: TALOS)

TALOS

Publikation

Wer wird sind

TALOS definiert neue Standards in der Management Beratung. Als spezialisierte Boutique Beratung mit Schweizer Wurzeln und Büros in Zürich und Luxemburg beraten wir Kunden aus der Europäischen Finanzindustrie.

TALOS wurde 2008 von erfahrenen Management Beratern gegründet und ist seither zu einem etablierten Beratungsunternehmen für Finanzunternehmen gewachsen.

Als Experten für regulatorische Transformationslösungen decken wir die gesamte Bandbreite möglicher Fragestellungen ab, von der Analyse über die Strategie bis hin zur Umsetzung.

Zürich

TALOS Management Consultants
Bleicherweg 45
CH-8002 Zürich

Luxemburg

TALOS Management Consultants
5, rives de Clausen
L-2165 Luxemburg

www.talos-consultants.com
www.shapenewstandards.com

Ihr Kontakt

Christian ist Partner bei TALOS und begann seine Karriere als Berater bei einem Deutschen Logistikkonzern. Nach langjähriger Tätigkeit als Management-Consultant bei Accenture stiess er 2008 zu TALOS und verantwortet bei uns den Bereich Risk & Compliance.

Christian Scholten

Partner
+41 44 380 14 40
christian.scholten@talos-consultants.ch



Martin ist Manager und 2014 bei TALOS eingestiegen. Vorher war er zwei Jahre bei der Vermögensverwaltungssparte eines globalen Versicherers tätig.

Martin kann auf sieben Jahre praxisnaher Erfahrung im Risiko- und Projektmanagement sowie im regulatorischen Bereich zurückblicken.

Martin Bonnet

Manager
+41 44 380 14 40
martin.bonnet@talos-consultants.ch

